

Interne Revision

Revision SGB II

Bericht
gemäß § 49 SGB II

**Vorläufige Entscheidung über die
Erbringung von Geld- und Sach-
leistungen nach § 41a SGB II**

Horizontale Revision



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|---|
| 1 | Revisionsauftrag | 1 |
| 2 | Zusammenfassung | 1 |
| 3 | Revisionsergebnisse | 2 |
| 3.1 | Fristgerechte abschließende Entscheidung | 2 |
| 3.2 | Berücksichtigung des Durchschnittseinkommens | 4 |
| 3.3 | Erstattungsforderungen aufgrund abschließender Entscheidungen | 5 |
| 3.4 | Fachaufsicht | 6 |
| 3.5 | Zugesagte Maßnahmen der gE | 7 |

Anlage 1

Abkürzungsverzeichnis

1 Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Interne Revision SGB II beauftragt, das Thema „Vorläufige Entscheidung über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen nach § 41a SGB II“ zu prüfen.

Zum 1. August 2016 wurde mit § 41a SGB II die vorläufige Entscheidung über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen neu geregelt. Die Revision sollte Erkenntnisse dazu liefern, wie die Rechtsnorm in den gE umgesetzt wird. Daraus ergaben sich folgende Zielfragen:

- Wurde nach vorläufiger Entscheidung innerhalb der Frist abschließend entschieden?
- In welchen Fällen beantragen Leistungsberechtigte eine abschließende Entscheidung?
- In welchen Fällen wurde bewusst auf eine abschließende Entscheidung verzichtet?
- In welchen Fällen wurde anstelle eines Durchschnittseinkommens ein Spitz-einkommen ermittelt?
- Werden Erstattungsforderungen aufgrund abschließender Entscheidungen in ausreichendem Maße auch nach Einstellung der Leistungen verfolgt?
- Ist die Umsetzung der Regelungen zu vorläufigen Entscheidungen Gegenstand der Fachaufsicht? Steht dabei insbesondere eine abschließende Entscheidung innerhalb der Frist im Fokus?

2 Zusammenfassung¹

Vorläufige Entscheidungen gem. § 41a SGB II werden in den gE nicht immer rechtskonform umgesetzt.

- Den gE gelang es häufig nicht, korrekte abschließende Entscheidungen zu treffen und damit Rechtssicherheit für die Kundinnen und Kunden herzustellen. ◆

Wegen fehlender Hinweise auf die Rechtsfolgen des § 41a Absatz 3 SGB II bei der Anforderung von Unterlagen besteht das Risiko, dass mögliche Erstattungsansprüche verloren gehen.

Da die fachlichen Hinweise zu § 41a SGB II keine Unterscheidung zwischen § 41a Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II verlangen, sollte zur Arbeitserleichterung auch im IT-Verfahren ALLEGRO auf diese Differenzierung verzichtet werden. (Ziffer 3.1)

- Den gE gelang es nicht immer, die gesetzlichen Bestimmungen zum Thema Durchschnittseinkommen oder Spitzabrechnung umzusetzen. Teilweise wurde spitz abgerechnet, obwohl dies nicht erforderlich war. Damit wird eine vom Gesetzgeber eingeräumte Arbeitserleichterung nicht konsequent genutzt. (Ziffer 3.2) ◆

- Die gE haben Erstattungsforderungen aufgrund abschließender Entscheidungen in allen relevanten Fällen in ERP ins Soll gestellt und eine Zahlungsaufforderung an die Zahlungspflichtigen versandt. Hierdurch war sichergestellt, dass zumindest nach Einstellung der Leistungen die Erstattungsforderungen weiterverfolgt werden können. ◆

¹ ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

Aufrechnungsmöglichkeiten wurden von den gE häufig nicht geprüft. Hierdurch wurde eine vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit nicht genutzt, die Forderungen auf einfache Weise und ohne zusätzliche Kosten zu realisieren. (Ziffer 3.3)

- Die in dieser Revision festgestellten Defizite wurden trotz der in 3 gE nach Angaben in den Interviews durchgeführten Fachaufsicht offenbar nicht erkannt bzw. nachhaltig abgestellt. Aus Sicht der Internen Revision ist es erforderlich, die Qualität der Bearbeitung von abschließenden Entscheidungen im Rahmen der Fachaufsicht kritischer und intensiver als bisher zu hinterfragen und die Wirkung der ergriffenen Maßnahmen konsequent nachzuhalten. (Ziffer 3.4)



3 Revisionsergebnisse

3.1 Fristgerechte abschließende Entscheidung

Den gE gelang es häufig nicht, korrekte abschließende Entscheidungen zu treffen und damit Rechtssicherheit für die Kundinnen und Kunden herzustellen.

Wegen fehlender Hinweise auf die Rechtsfolgen des § 41a Absatz 3 SGB II bei der Anforderung von Unterlagen besteht das Risiko, dass mögliche Erstattungsansprüche verloren gehen.

Da die fachlichen Hinweise zu § 41a SGB II keine Unterscheidung zwischen § 41a Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II verlangen, sollte zur Arbeits erleichterung auch im IT-Verfahren ALLEGRO auf diese Differenzierung verzichtet werden.

Grundsätzlich wird ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums für eine vorläufige Bewilligung die abschließende Entscheidung nach § 41a Absatz 5 SGB II fingiert. Die vorläufige Entscheidung gilt ab diesem Zeitpunkt kraft Gesetzes als ersetzt und damit abschließend festgestellt. In den Fällen, in denen nach abschließender Klärung der Sach- und Rechtslage keine Abweichung zwischen der vorläufigen und der abschließenden Entscheidung besteht, ist eine abschließende Entscheidung also nicht erforderlich. Eine abschließende Entscheidung ist vorzunehmen, wenn die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt (§ 41a Absatz 3 Satz 1 SGB II).

Sollbeschreibung

Die gE sind verpflichtet, nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums die für die abschließende Entscheidung erforderlichen Unterlagen anzufordern sowie nach § 20 SGB X von Amts wegen zu ermitteln.

Sofern die für die abschließende Entscheidung erforderlichen Unterlagen trotz Fristsetzung und schriftlicher Belehrung nicht beigebracht werden, ist der Leistungsanspruch festzusetzen, soweit es ohne die Mitwirkung der leistungsberechtigten Person möglich ist. Nach § 41a Absatz 3 Satz 4 SGB II wird für Monate ohne Nachweis festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand. Es handelt sich nicht um eine Versagung von Leistungen, sondern um eine Entscheidung über den (vermeintlichen) materiell-rechtlichen Anspruch.

In der Einzelfallprüfung zeigten sich folgende Fehler bei der abschließenden Entscheidung:

Feststellungen

- In 25 von 120 geprüften Fällen (21 %) haben die gE keine korrekten endgültigen Entscheidungen getroffen. In 16 dieser 25 Fälle wurde nicht begründet, warum keine abschließende Entscheidung getroffen wurde. In 9

Abschließende Entscheidung

weiteren Fällen wurden Änderungsbescheide erlassen, auf denen der Hinweis auf die Vorläufigkeit fehlte. In diesen Fällen wurden die ergangenen vorläufigen Bescheide damit fälschlicherweise zu endgültigen Entscheidungen, obwohl mit den Änderungsbescheiden noch keine abschließende Entscheidung getroffen werden sollte.²

- In weiteren 7 der 120 Fälle (6 %) haben die gE eine abschließende Entscheidung erst nach Ablauf der Jahresfrist getroffen, obwohl kraft Gesetzes die endgültige Entscheidung (Fiktion) bereits eingetreten war.

Die befragten Teamleitungen Leistung der geprüften gE sahen die Gründe dafür, dass abschließende Entscheidungen nicht fristgerecht getroffen wurden, in fehlenden oder übersehenen Wiedervorlagen bzw. einer hohen Arbeitsbelastung, die eine fristgerechte abschließende Bearbeitung verhindere.

Bei der Anforderung fehlender Unterlagen ergab sich folgendes Bild:

- 47 der 120 Kundinnen und Kunden legten die für die endgültige Entscheidung erforderlichen Unterlagen während des laufenden Bewilligungszeitraums unaufgefordert vor.
- Bei den übrigen 73 Kundinnen und Kunden hätten die gE die erforderlichen Unterlagen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums anfordern müssen. Bei 61 der 73 Kundinnen und Kunden wurden die Unterlagen angefordert und von diesen fristgerecht vorgelegt. Bei 12 Kundinnen und Kunden (16 %) wurden die erforderlichen Unterlagen nicht angefordert.
- In 52 von 60 relevanten Fällen (87 %) lag bei der Anforderung der Unterlagen eine nicht eindeutige Rechtsfolgenbelehrung bei fehlender Mitwirkung vor, weil darin der Hinweis auf § 41a Absatz 3 SGB II (Wegfall des Leistungsanspruchs für Monate ohne Nachweis) fehlte.

Zwei Konstellationen sind in der Einzelfallprüfung nur selten aufgetreten:

- Nur 4 der 120 Kundinnen und Kunden beantragten selbst eine abschließende Entscheidung. Sie begründeten diese Anträge mit Änderungen in den Einkommensverhältnissen. Die Teamleitungen Leistung erklärten, die Leistungsberechtigten beantragten eine abschließende Entscheidung typischerweise im Zusammenhang mit der Vorlage von Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. in Erwartung einer Nachzahlung.
- Vergleichsweise gering war auch die Zahl der Fälle, in denen eine abschließende Entscheidung nicht erforderlich war. In 4 von 120 Fällen konnten die gE auf eine abschließende Entscheidung verzichten, da sich die Leistungshöhe gegenüber der vorläufigen Entscheidung nicht geändert hatte.

Nach den fachlichen Weisungen zu § 41a SGB II ist eine Unterscheidung, ob die vorläufige Entscheidung auf der Grundlage des § 41a Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 SGB II ergeht, nicht notwendig. Im Widerspruch zur fachlichen Weisung steht die Auswahlleiste im IT-Verfahren ALLEGRO. Diese enthält die Auswahlmöglichkeiten „§ 41a Absatz 1 Nr. 1 SGB II“ oder „§ 41a Absatz 1 Nr. 2 SGB II“. In 83 der 120 geprüften Fälle (69 %) wurde in ALLEGRO eine fehlerhafte Rechtsgrundlage gewählt. Im vorläufigen Bewilligungsbescheid wird als Rechtsgrundlage nur § 41a Absatz 1 SGB II genannt, so dass der Bescheid trotz der in ALLEGRO vorgenommenen fehlerhaften Zuordnung korrekt ist.

Den gE gelang es häufig nicht, korrekte abschließende Entscheidungen zu treffen und damit Rechtssicherheit für die Kundinnen und Kunden herzustellen.

Anforderung fehlender Unterlagen

Rechtsfolgenbelehrung zur Mitwirkung

Besondere Fallkonstellationen

Auswahl Rechtsgrundlage in ALLEGRO

Bewertung

² Die Fehlerquelle wurde inzwischen beseitigt. Der Hinweis auf die Vorläufigkeit bleibt bei Änderungsbescheiden mit dem Zusatz „weiterhin Vorläufigkeit“ bestehen.

Wegen fehlender Hinweise auf die Rechtsfolgen des § 41a Absatz 3 SGB II bei der Anforderung von Unterlagen besteht das Risiko, dass mögliche Erstattungsansprüche verloren gehen.

Da die fachlichen Hinweise zu § 41a SGB II keine Unterscheidung zwischen § 41a Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II verlangen, sollte zur Arbeitserleichterung auch im IT-Verfahren ALLEGRO auf diese Differenzierung verzichtet werden.

Die gE müssen sicherstellen, dass

- *in allen Fällen eine fristgemäße abschließende Entscheidung getroffen wird und*
- *bei Aufforderungen an die Kundinnen und Kunden zur Mitwirkung eine Rechtsfolgenbelehrung mit Hinweis auf § 41a Absatz 3 SGB II verwendet wird.*

Empfehlung an die gE

Der Zentrale wird empfohlen, im IT-Verfahren ALLEGRO auf eine Unterscheidung zwischen § 41a Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II zu verzichten.

Empfehlung 1 an die Zentrale

3.2 Berücksichtigung des Durchschnittseinkommens

Den gE gelang es nicht immer, die gesetzlichen Bestimmungen zum Thema Durchschnittseinkommen oder Spitzabrechnung umzusetzen. Teilweise wurde spitz abgerechnet, obwohl dies nicht erforderlich war. Damit wird eine vom Gesetzgeber eingeräumte Arbeitserleichterung nicht konsequent genutzt.

Ein Durchschnittseinkommen ist nur dann zu berechnen, wenn der Grund für die vorläufige Entscheidung ein schwankendes Einkommen war. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Norm. Bei anderen Gründen für eine vorläufige Bewilligung (z. B. temporäre Bedarfsgemeinschaft, nicht vollständig geklärte Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung) ist kein Durchschnittseinkommen zu berechnen. Die Bildung eines Durchschnittseinkommens ist in Fällen mit fehlender Mitwirkung, bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit in mindestens einem Kalendermonat oder in Fällen, in denen Leistungsberechtigte eine Spitzabrechnung beantragen, nicht zulässig. Dies gilt nicht bei Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit, weil hier die anteilmäßige Berücksichtigung nach § 3 Absatz 4 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) zwingend vorgeschrieben ist.

Sollbeschreibung

Insgesamt wurden 84 abschließende Entscheidungen getroffen:

Feststellungen

- In 6 Fällen erfolgte weder eine Berechnung nach Durchschnittseinkommen noch eine Spitzabrechnung, da das Einkommen gänzlich weggefallen war.
- In 64 Fällen wurde richtigerweise ein Durchschnittseinkommen ermittelt, da schwankendes Einkommen der Grund für die vorläufige Entscheidung war.
- Für 13 der 84 Kundinnen und Kunden haben die gE eine Spitzabrechnung vorgenommen:
 - Bei 6 dieser Kundinnen und Kunden erfolgte die Spitzabrechnung, obwohl weder ein Antrag vorlag noch andere Gründe hierfür ersichtlich waren.
 - In 4 der 84 Fälle wurde wegen Wegfalls der Hilfebedürftigkeit in mindestens einem Kalendermonat korrekt spitz abgerechnet.
 - 4 Kundinnen und Kunden hatten selbst eine Spitzabrechnung beantragt. Diese wurde in 3 Fällen antragsgemäß von der gE umgesetzt.

- In 1 Fall wurde das Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt, obwohl der Kunde eine Spitzabrechnung beantragt hatte. Die gE begründete ihre Ablehnung der Spitzabrechnung damit, dass bei schwankendem Einkommen das Durchschnittseinkommen maßgeblich sei. Da es sich bei dem schwankenden Einkommen nicht um Einkommen aus selbständiger Tätigkeit handelte, hätte jedoch eine Spitzabrechnung – wie vom Kunden beantragt – erfolgen müssen.

Den gE gelang es nicht immer, die gesetzlichen Bestimmungen zum Thema Durchschnittseinkommen oder Spitzabrechnung umzusetzen. Teilweise wurde spitz abgerechnet, obwohl dies nicht erforderlich war. Damit wird eine vom Gesetzgeber eingeräumte Arbeitserleichterung nicht konsequent genutzt.

Bewertung

Den gE wird empfohlen, Spitzabrechnungen nur in den vorgesehenen Fällen vorzunehmen.

Empfehlung an die gE

3.3 Erstattungsforderungen aufgrund abschließender Entscheidungen

Die gE haben Erstattungsforderungen aufgrund abschließender Entscheidungen in allen relevanten Fällen in ERP ins Soll gestellt und eine Zahlungsaufforderung an die Zahlungspflichtigen versandt. Hierdurch war sichergestellt, dass zumindest nach Einstellung der Leistungen die Erstattungsforderungen weiterverfolgt werden können.

Aufrechnungsmöglichkeiten wurden von den gE häufig nicht geprüft. Hierdurch wurde eine vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit nicht genutzt, die Forderungen auf einfache Weise und ohne zusätzliche Kosten zu realisieren.

Die abschließende Entscheidung ersetzt in vollem Umfang die vorläufige Entscheidung. Die vorläufige Entscheidung erlischt automatisch und bedarf keiner Aufhebung nach §§ 45 f. SGB X. Bei der abschließenden Entscheidung ist die vorläufig gewährte Leistung auf die abschließend bewilligte Leistung anzurechnen.

Sollbeschreibung

Hat die leistungsberechtigte Person nach dem Ergebnis der abschließenden Feststellung einen höheren Anspruch auf Leistungen, als ihr vorläufig bewilligt wurde, sind die noch ausstehenden Leistungen nachzuzahlen. Wurden im Rahmen der vorläufigen Bewilligung höhere Leistungen gewährt und ausgezahlt, als ihr nach dem Ergebnis der abschließenden Entscheidung zustanden, sind die überzahlten Leistungen zu erstatten. Soweit die Serviceleistung Forderungseinzug durch die BA wahrgenommen wird (Serviceleistung O.8 des Serviceportfolios), muss die gE in ERP eine Sollstellung vornehmen und eine Zahlungsaufforderung an die Kundin/den Kunden versenden.

Wenn die betreffende Person noch im Leistungsbezug steht, können die Jobcenter diesen Erstattungsanspruch nach § 43 Absatz 1 Nr. 4 SGB II gegen Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufrechnen.

Erstattungs- oder Nachzahlungsansprüche ergaben sich bei 78 von 84 abschließenden Entscheidungen³:

Feststellungen

- 40 der 84 abschließenden Entscheidungen führten zu Erstattungsansprüchen für die jeweilige gE. In allen 40 Fällen haben die gE die festgestellten Ansprüche in ERP ins Soll gestellt und eine Zahlungsaufforderung an die

³ In den übrigen 6 Fällen ergaben sich weder Erstattungsansprüche für die gE noch Nachzahlungsansprüche für die Kundinnen und Kunden, z. B. weil das Einkommen gänzlich weggefallen war.

Interne Revision

Zahlungspflichtigen veranlasst. Die Gesamtsumme der Sollstellungen betrug 41.071 €. Die Höhe der einzelnen Sollstellungen bewegte sich zwischen 34 € und 7.534 €.

In allen 40 Fällen handelte es sich um Erstattungsansprüche gegenüber Kundinnen und Kunden, die weiterhin im Leistungsbezug standen. In 28 der 40 Fälle (70 %) wurde nicht geprüft, ob Aufrechnungen nach § 43 SGB II möglich sind. In nur 12 Fällen wurde diese Frage geprüft. Zu einer Aufrechnung gegen laufende Leistungsansprüche kam es letztlich in 6 der 12 Fälle.

- Bei 38 von 84 abschließenden Entscheidungen wurde eine Nachzahlung an die Leistungsberechtigten veranlasst. Insgesamt ergab sich ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von 26.193 €. Die Höhe der einzelnen Nachzahlungen bewegte sich zwischen 3 € und 2.735 €.

Erstattungsforderungen aufgrund abschließender Entscheidungen wurden in allen relevanten Fällen in ERP ins Soll gestellt und eine Zahlungsaufforderung an die Zahlungspflichtigen versandt. Hierdurch war sichergestellt, dass zumindest nach Einstellung der Leistungen die Erstattungsforderungen weiterverfolgt werden können.

Bewertung

Aufrechnungsmöglichkeiten wurden von den gE häufig nicht geprüft. Hierdurch wurde eine vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit nicht genutzt, die Forderungen auf einfache Weise und ohne zusätzliche Kosten zu realisieren.

Die gE müssen sicherstellen, dass bei abschließenden Entscheidungen in jedem Fall eine Aufrechnung nach § 43 SGB II geprüft und das Ergebnis der Prüfung dokumentiert wird.

Empfehlung an die gE

3.4 Fachaufsicht

Die in dieser Revision festgestellten Defizite wurden trotz der in 3 gE nach Angaben in den Interviews durchgeführten Fachaufsicht offenbar nicht erkannt bzw. nachhaltig abgestellt. Aus Sicht der Internen Revision ist es erforderlich, die Qualität der Bearbeitung von abschließenden Entscheidungen im Rahmen der Fachaufsicht kritischer und intensiver als bisher zu hinterfragen und die Wirkung der ergriffenen Maßnahmen konsequent nachzuhalten.

Die Fachaufsicht über die Aufgabenerledigung in den gE ist ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung. Sie soll sowohl das gesetzmäßige Handeln als auch die wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Aufgabenerledigung sicherstellen. Die Fachaufsicht liegt in der Verantwortung der Führungskräfte.

Sollbeschreibung

In 3 der 4 geprüften gE waren vorläufige Entscheidungen nach Aussage der interviewten Teamleitungen Gegenstand der Fachaufsicht. Eine gE sah kein Risiko bei dieser Thematik und bezog sie deshalb nicht in die Fachaufsicht ein.

Feststellungen

In allen 4 gE wurden nach Angaben in den Interviews Erkenntnisse der Rechtsbehelfsstelle aus der Bearbeitung von Widersprüchen und vor allem aus den Klageverfahren anlassbezogen oder in festgelegten Besprechungsformaten an die Mitarbeiter/-innen kommuniziert. In 3 der 4 gE seien diese Erkenntnisse auch für die Fachaufsicht genutzt worden.

Die Teamleitungen berichteten, dass sie aufgrund der Erkenntnisse aus der Fachaufsicht anlassbezogen Gespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt bzw. relevante Problemstellungen in Teambesprechungen erörtert hätten.

Interne Revision

Die in dieser Revision festgestellten Defizite wurden trotz der in 3 gE nach Angaben in den Interviews durchgeführten Fachaufsicht offenbar nicht erkannt bzw. nicht nachhaltig abgestellt. Aus Sicht der Internen Revision besteht hier Verbesserungsbedarf.

Bewertung

Den gE wird empfohlen, die Qualität der Bearbeitung von abschließenden Entscheidungen im Rahmen der Fachaufsicht kritischer und intensiver als bisher zu hinterfragen und die Wirkung der ergriffenen Maßnahmen konsequent nachzuhalten.

Empfehlung an die gE

3.5 Zugesagte Maßnahmen der gE

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Internen Revision haben die gE unter anderem zugesagt,

- die Themen vorläufige Entscheidung nach § 41a SGB II und Aufrechnung nach § 43 SGB II in Besprechungen mit den Teamleitungen und in Dienstbesprechungen der Teams zu thematisieren,
- diese Themen in Schulungen anzubieten und bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzusehen,
- alle zur Verfügung stehenden Hilfsmittel zur Sicherstellung der fristgemäßen abschließenden Entscheidung konsequent zu nutzen,
- die Qualität der Bearbeitung endgültiger Entscheidungen fachaufsichtlich in den Fokus zu nehmen.

Die beabsichtigten Maßnahmen sind aus Sicht der Internen Revision geeignet, den festgestellten Mängeln zu begegnen und zur Verbesserung der Qualität der Aufgabenerledigung beizutragen. Die Interne Revision wird die Umsetzung der zugesagten Maßnahmen in den gE nachhalten.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|---|
| ALLEGRO | ALG Leistungsverfahren Grundsicherung online |
|---------|---|

| | |
|----|--------------------------|
| BA | Bundesagentur für Arbeit |
|----|--------------------------|

| | |
|-----|---|
| ERP | Einheitliches Ressourcen Planungssystem |
|-----|---|

| | |
|----|--|
| gE | gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II |
|----|--|

| | |
|--------|--|
| SGB II | Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende |
|--------|--|

| | |
|-------|---|
| SGB X | Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz |
|-------|---|
